



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 319-326)**
Titel **Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei (Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908)**
Ordnungsnummer
Datum 02.12.1971

[S. 319] **A. Wohnungsentschädigung**

§ 1. Die Korpsangehörigen haben an dem ihnen zugewiesenen Dienstort oder in einem bestimmten Rayon zu wohnen. Sie sorgen auf eigene Kosten für ihre Unterkunft. Mit Ausnahme der Offiziere erhalten sie dafür eine Wohnungsentschädigung. Rekruten sind in bezug auf die Wohnungsentschädigung den Polizeisoldaten gleichgestellt. Grundsatz

§ 2. Die Wohnungsentschädigung wird durch das Polizeikommando, in den Spezialfällen gemäss § 4 auf dessen Antrag durch die Polizeidirektion festgesetzt. Zuständigkeit

§ 3. Beträge

1. Verheiratete Korpsangehörige – ihnen gleichgestellt geschiedene und verwitwete Korpsangehörige, die einen eigenen Haushalt führen, ferner ledige, geschiedene und verwitwete Korpsangehörige, die zur Erfüllung von Unterstützungspflichten mit Angehörigen im gemeinsamen Haushalt leben oder als Stationierte gezwungen sind, eine Wohnung zu mieten – erhalten jährlich:

Fr.

a) bis zur Erreichung der Höchstbesoldung als Polizeisoldat, bis zur Beförderung oder Versetzung auf eine Station einen Grundbetrag von 3800.–

b) nachher zusätzlich 60 % des den Grundbetrag übersteigenden Nettomietzinses, jedoch höchstens 1920.– Vorbehalten bleiben Spezialfälle gemäss § 4 // [S. 320]

2. Ledige, geschiedene und verwitwete Korpsangehörige, die nicht nach Ziffer 1 den verheirateten gleichgestellt sind, erhalten jährlich:

Fr.

a) bis zur Erreichung der Höchstbesoldung als Polizeisoldat, bis zur Beförderung oder Versetzung auf eine Station einen Grundbetrag von 2700.–

b) nachher 3800.–



Als Nettomietzins gilt der vertragliche Jahresmietzins ohne Aufwendungen für Heizung und andere Nebenleistungen des Vermieters.

Im Falle von Untervermietung einzelner Räume der Wohnung werden 50 % der eingenommenen Untermietzinse von der Wohnungsentschädigung abgezogen.

Die Grundbeträge der Wohnungsentschädigung haben Besoldungscharakter und sind teuerungszulageberechtigt.

Die Polizeidirektion überprüft jeweils auf Mitte und Ende der Amtsdauer die Anpassung der Grundbeträge und des für die Bestimmung des Höchstbetrages massgebenden Nettomietzinses an die Teuerung und stellt dem Regierungsrat nötigenfalls Antrag.

§ 4. Auf begründetes Gesuch hin kann die Polizeidirektion bei Korpsangehörigen mit Wohnsitzpflicht am Dienstort eine den in § 3 Ziffer 1 lit. b genannten Höchstbetrag übersteigende Entschädigung bewilligen.

Spezialfälle

Fällt die Wohnsitzpflicht am Dienstort dahin, so wird die Entschädigung spätestens nach einem Jahr auf Grund von § 3 neu festgesetzt. Erfolgt ein Wohnungswechsel innert Jahresfrist, wird die Entschädigung mit Wirkung des neuen Mietvertrages angepasst. Dem Korpsangehörigen werden die Umzugskosten vergütet.

§ 5. Landstationierten oder ihnen durch besondern Beschluss des Regierungsrates gleichgestellten Korpsangehörigen, die ein eigenes Motorfahrzeug halten und dieses jederzeit für Dienstfahrten zur Verfügung stellen, steht eine besondere Entschädigung im Ausmass von 80 % des vertraglichen Mietzinses der Garage zu. // [S. 321]

Garagen

§ 6. Für Korpsangehörige in Eigenheimen sind die Bestimmungen von § 3 anzuwenden. Die den Grundbetrag übersteigende Wohnungsentschädigung beträgt jedoch höchstens Fr. 1020.– im Jahr.

Eigenheime

Als Eigenheime gelten Einfamilienhäuser, Wohnungen in eigenen Mehrfamilienhäusern und Eigentumswohnungen.

Für Garagen in Eigenheimen wird unter den in § 5 genannten Voraussetzungen eine besondere Entschädigung von höchstens Fr. 576.– im Jahr ausgerichtet.

Massgebend sind die amtlich geschätzten Mietwerte für die Wohnung und getrennt davon auch für die Garage.

§ 7. Die Wohnungsentschädigung wird monatlich ausbezahlt. Sie wird bei allfälligen Kürzungen der Besoldung bei Dienstaussetzung wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes weiterhin ungekürzt ausgerichtet.

Auszahlung

§ 8. Der für die Versicherung anrechenbare Anteil der Wohnungsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Reglements der Versicherungskasse für das Staatspersonal.

Versicherung

B. Funktionszulage

§ 9. Korpsangehörige, die zu Funktionen kommandiert sind, ohne den entsprechenden Dienstgrad zu bekleiden, erhalten eine Funktionszulage, die 75 % des Besoldungsunterschiedes zum nächsthöheren Grad entspricht. Massgebend ist der vom Regierungsrat genehmigte Stellenplan. Grundsatz

§ 10. Die Funktionszulage kann vorübergehend oder dauernd ausgerichtet werden. Dauer

Vorübergehende Dienstleistungen bis zu zwei Monaten berechtigen nicht zum Bezug der Funktionszulage.

Eine vorübergehende Funktionszulage für die Dauer von mehr als sechs Monaten bedarf der Bewilligung durch die Polizeidirektion. Eine dauernde Funktionszulage wird längstens bis zur Beförderung des Berechtigten in den nächsthöheren Dienstgrad ausgerichtet. Sind die Voraussetzungen von § 9 nach einer solchen Beförderung weiterhin erfüllt, ist erneut eine Funktionszulage festzusetzen. // [S. 322]

Eine dauernde Funktionszulage bedarf ebenfalls der Bewilligung durch die Polizeidirektion.

§ 11. Die Funktionszulage hat Besoldungscharakter. Sie kann dem gleichen Korpsangehörigen zusätzlich mit andern Zulagen oder Entschädigungen ausgerichtet werden. Mehrfache Zulagen

§ 12. Die Funktionszulage wird monatlich ausbezahlt. Ferienabwesenheit unterbricht die Bezugsberechtigung nicht. Bei Dienstaussetzung wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes richten sich allfällige Kürzungen nach solchen der Besoldung. Auszahlung, Unterbrüche

§ 13. Vorübergehende Funktionszulagen sind nicht versichert. In bezug auf die Versicherung der dauernden Funktionszulagen gelten die Bestimmungen des Verwaltungs-Reglements der Versicherungskasse für das Staatspersonal. Versicherung

C. Dienstzulage

§ 14. Die Korpsangehörigen erhalten, soweit sie bezugsberechtigt sind, als pauschalen Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen sowie für besondere Beanspruchung (einschliesslich Nacht- und Sonntagsdienst) eine Dienstzulage. Grundsatz

§ 15. Die Dienstzulage beträgt je nach Funktion monatlich a) Fr. 400.–, b) Fr. 350.–, c) Fr. 290.–, d) Fr. 240.–, e) Fr. 170.–, f) Fr. 100.–. Ansätze

§ 16. Die Einstufung in eine Zulagengruppe erfolgt auf Antrag des Polizeikommandos durch die Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen. Einstufung

§ 17. Die Bezüger einer Dienstzulage haben bei Transporten im Kantonsgebiet, beim Einsatz nach Dienstplänen und bei Kommandierungen mit Verpflegung auf Kosten des Polizeikommandos keinen Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Ersatz der Barauslagen bei Dienstreisen im Kantonsgebiet

gemäss den §§ 48–55 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung.

Bei andern Dienstreisen im Kantonsgebiet werden die Barauslagen gemäss den §§ 48–55 der Vollziehungsbestimmungen ersetzt, soweit sie im Kalendermonat Fr. 30.– übersteigen. // [S. 323]

§ 18. Die Dienstzulage wird monatlich ausbezahlt. Ferienabwesenheit unterbricht die Bezugsberechtigung nicht. Die Zulage wird auch bei Dienstaussetzung wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes bis zu einer Dauer von je 30 Tagen im Kalenderjahr ausgerichtet.

Auszahlung,
Unterbrüche

§ 19. Das Polizeikommando kann den Bezüger einer Dienstzulage jederzeit einer niedrigeren Zulagengruppe zuweisen, wenn die Voraussetzungen für die höhere Zulage nicht mehr gegeben sind. Es kann ferner bei der Zuteilung zu Diensten, die eine längere Einarbeitungszeit benötigen oder eine spezielle Ausbildung voraussetzen, eine Anwärterzeit bis zu sechs Monaten festsetzen, während welcher nur die Hälfte der entsprechenden Dienstzulage ausgerichtet wird.

Kürzungs-
vorbehalte

D. Entschädigungen für ausserordentliche Einsätze

§ 20. Bei kommandierten ausserordentlichen sicherheits- und verkehrspolizeilichen Einsätzen werden Überzeit-, Nacht- und Sonntagsdienstleistungen unabhängig von der Dienstzulage nach den Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung entschädigt. Diese Regelung gilt auch für Offiziere.

Grundsatz

§ 21. Die Entschädigung für ausserordentliche Einsätze erfolgt monatlich.

Auszahlung

E. Entschädigung an Halter von Polizeidiensthunden

§ 22. Bezugsberechtigt sind Korpsangehörige, die im Einverständnis mit dem Polizeikommando einen diensttauglichen eigenen Polizeidiensthund halten.

Grundsatz

§ 23. An die Anschaffungskosten des Polizeidiensthundes wird dem Korpsangehörigen ein Beitrag im Ausmass der Hälfte des Kaufpreises ausgerichtet.

Anschaffungs-
kosten

§ 24. Dem Halter eines Polizeidiensthundes wird ein Betrag von Fr. 5.– im Tag ausgerichtet.

Unterhaltskosten

§ 25. Die Entschädigung wird jährlich ausbezahlt. Während der Ferien und bei Dienstaussetzung wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes wird sie weiterhin ausgerichtet.

Auszahlung

§ 26. Der Halter des Polizeidiensthundes, für welchen er eine Entschädigung bezieht, ist verpflichtet, an den vom Polizeikommando angeordneten Übungen und Prüfungen teilzunehmen. Überdies hat er den Polizeidiensthund dem Polizeikommando für sämtliche Polizeiaktionen zur Verfügung zu stellen.

Dienst-
verpflichtung

F. Entschädigung an Halter von Motorfahrzeugen

§ 27. Den Korpsangehörigen, die ein eigenes Motorfahrzeug halten und dieses jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, wird folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

| | Fr. |
|-------------------------|-------|
| für einen Personenwagen | 240.– |
| für ein Motorrad | 50.– |
| für ein Kleinmotorrad | 18.– |

Wird das Motorfahrzeug nur während eines Teiles des Jahres eingelöst, so wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.

§ 28. Die Landstationierten und die ihnen durch besondern Beschluss des Regierungsrates gleichgestellten Korpsangehörigen, denen die Benützung ihres eigenen Motorfahrzeuges für Dienstfahrten bewilligt wurde, erhalten folgenden jährlichen Beitrag an die Prämie der Haftpflicht- und Motorradunfallversicherung:

| | Fr. |
|---|-------|
| für einen Personenwagen | 200.– |
| für ein Kleinmotorrad | 30.– |
| für ein Motorrad bis 125 ccm Zylinderinhalt: | |
| ohne Sozius | 40.– |
| mit Sozius | 75.– |
| für ein Motorrad über 125 ccm Zylinderinhalt: | |
| ohne Sozius | 95.– |
| mit Sozius | 150.– |

Die Entschädigung wird anteilmässig gekürzt, wenn sich die Bewilligung nicht auf das ganze Jahr erstreckte oder das Motorfahrzeug im betreffenden Jahr nicht während der ganzen Bewilligungsdauer eingelöst war.

Bei Dienstunfällen mit Motorrädern hat der Staat Anspruch auf die Leistungen der Mindest-Unfallversicherung für Motorradfahrer.

§ 29. Bei Erhöhung der Verkehrsabgaben oder Versicherungsprämien können die Ansätze gemäss den §§ 27 und 28 durch die Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen angepasst werden. // [S. 325]

§ 30. Die Kilometerentschädigung beträgt:

| | bis 8000 km im Jahr Fr. | Mehrkilometer über 8000 im Jahr Fr. |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| für Personenwagen | –.35 je km | –.25 je km |
| für Motorräder oder Kleinmotorräder | –.20 je km | –.15 je km |

Pauschal-
entschädigung

Versicherungs-
prämien

Erhöhung der
Ansätze

Kilometer-
entschädigung

für Motorfahräder –.15 je km –.15 je km

G. Verbilligte Generalabonnemente der Städtischen Verkehrsbetriebe

§ 31. Die in den Städten Zürich und Winterthur eingesetzten Offiziere, Stationierten und übrigen Korpsangehörigen mit Aussendienst sind zum Bezug eines verbilligten Generalabonnements der Städtischen Verkehrsbetriebe zum Preise von Fr. 120.– jährlich berechtigt.

Bezugs-
berechtigung.
Ansatz

§ 32. Die Beschaffung und Abgabe solcher Generalabonnemente erfolgt durch das Polizeikommando.

Abgabe

H. Diensttelefon

§ 33. Korpsangehörigen, denen vom Polizeikommando ein Diensttelefonanschluss vorgeschrieben wird, werden vergütet:

Bezugs-
berechtigung
Ansatz

- a) die vollen Abonnementsgebühren;
- b) die Gesprächsgebühren für ausgehende Dienstgespräche, soweit sie nicht einer pendenten Untersuchung belastet werden können;
- c) die nötigen Installationskosten.

Vorbehalten bleiben die Ausführungsbestimmungen des Polizeikommandos.

§ 34. Der Inhaber des Diensttelefons hat ein Verzeichnis der Dienstgespräche zu führen, die entschädigt werden können. Soweit möglich, sind die Dienstgespräche der betreffenden Untersuchung zu belasten.

Dienstgespräche

§ 35. Das Polizeikommando regelt die Übernahme der Installationskosten und die Auszahlung der übrigen Entschädigungen. // [S. 326]

Auszahlung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 36. Soweit dieses Reglement die Zuständigkeit nicht ausdrücklich anders regelt, setzt das Polizeikommando für alle Zulagen und Entschädigungen die Bezugs- und damit die Auszahlungsberechtigung schriftlich fest.

Zuständigkeit

Besondere Fälle, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, regelt die Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen.

§ 37. Die Zulagen und Entschädigungen sind bei der Beamtenversicherung nur soweit versichert, als dies im vorliegenden Reglement ausdrücklich vorgesehen ist.

Versicherung

§ 38. Folgende Entschädigungen können zusätzlich bezogen werden:

Weitere
Entschädigungen

Entschädigungen auf Grund der Beamtenverordnung, der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung oder anderer Reglemente des Regierungsrates, soweit nicht in diesem Reglement



eine abweichende Regelung getroffen wurde;
Uniform- und Umzugsentschädigungen nach Anordnung der
Polizeidirektion;
Entschädigung für Auslagen bei interkantonalen Polizeitransporten;
gesetzlich geregelte Bussenanteile für Verzeigungen auf Grund des
Bundesgesetzes und des kantonalen Gesetzes über Jagd- und
Vogelschutz;
Entschädigung für die Abgabe der Fahrrad- und Motorfahrrad-
Kennzeichen ;
Entschädigung für Überzeiddienste bei Beanspruchung durch private
Veranstaltungen auf Grund des Reglements der Polizeidirektion.

K. Inkrafttreten

§ 39. Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1972 in Kraft.
Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Zulagen und
Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 14. Oktober 1948
aufgehoben.

Zürich, den 2. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A. Mossdorf

Der Staatsschreiber:

Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.06.2015]